

**Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften,
Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V
– Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 20.08.2019

Die Fakultätsräte der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II – Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende Neufassung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 02.07.2019 genehmigt.

Abschnitt I

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 21 Bachelor bzw. -Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis

Anlagen

- Anlage 1 Bachelorurkunde
- Anlage 1 a Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Bachelorzeugnis
- Anlage 2 a Bachelorzeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Masterurkunde
- Anlage 3 a Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Masterzeugnis
- Anlage 4 a Masterzeugnis in englischer Sprache
- Anlage 5 Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
- Anlage 6 Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
- Anlage 7 Masterstudiengang Informationsrecht, mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“
- Anlage 8 Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“
- Anlage 9 Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“
- Anlage 10 Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“
- Anlage 11 Masterstudiengang Renewable Energy Online mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“
- Anlage 12 Masterstudiengang Management of Technology-Enhanced Learning mit dem Studienabschluss „Master of Arts (M.A.)“

§ 1

Studienziele

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet auf Masterniveau nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zu selbstständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Sie können selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkennen und anwenden. Die Studierenden verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und können ihre Kompetenzen zur Lösung bislang unbekannter wissenschaftlicher und praktischer Fragestellungen einsetzen.

(3) Die Studienziele der einzelnen Studiengänge sind in den Anlagen wiedergegeben.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor- bzw. Master-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen eines Studiengangs soll festgestellt werden, ob die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf das Niveau ihres Studienabschlusses in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Kompetenzen erworben haben.

§ 3

Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Master of Arts; Master of Laws, Master of Business Administration oder Master of Science. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen erfolgt die zusätzliche Ausstellung von Zeugnis und Urkunde immer auch in englischer Sprache.

§ 4**Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Punkt 3 geregelt.
- (2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird durch die Fakultäten I, II und V ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten gewählt. Es sollen Lehrende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultäten I, II und V vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist. Durch das Center für lebenslanges Lernen wird ein mit den beteiligten Fakultäten abgestimmter Besetzungsvorschlag zur Wahl in die beteiligten Fakultätsräte eingebracht.
- (2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören vierzehn stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar acht Mitglieder der Hochschullehrergruppe, drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, die in der Lehre tätig sind, sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe. Durch Beschluss der drei Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung sowie der Studierenden der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge als beratende Mitglieder bestellt werden. Dies gilt auch für beratende Mitglieder aus dem Center für lebenslanges Lernen. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Module in den Studiengängen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Center für lebenslanges Lernen organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung und führt die Prüfungsakten.
- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn unter der Mehrheit der Mitglieder mind. zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Center für lebenslanges Lernen bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt. Bei Fragen der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (siehe § 7), bei der Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeiten (siehe § 21) und bei Anträgen auf Wechsel der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss Befugnisse widerruflich auf Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen (Fachvertreterin oder Fachvertreter).
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen der berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Festsetzung von Melde- und Prüfungsterminen und Prüfungsfristen hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lektoren bestellt werden. Es können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben ebenfalls das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen werden von den Studierenden beigebracht und sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale

Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines Studiengangs angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Prüfungsleistungen, die bereits im Studiengang erfolgreich abgelegt worden sind, können nicht zusätzlich angerechnet werden.

(6) Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

§ 8

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

(4) Wer ein Modul belegt, entrichtet die in der aktuellen Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegten Gebühren. Die Gebühren- und Entgeltordnung regelt die Zahlungsmodalitäten.

§ 9

Formen und Inhalte der Module

(1) Die studiengangsspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

§ 10

Arten der Modulprüfungen

(1) Die Art, Anzahl und der Umfang der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den studiengangsspezifischen Anlagen aufgeführt.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere gleichwertige Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

§ 11 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (Workload) in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Anlagen.

(2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 12 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung wird bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorgenommen und an das Center für lebenslanges Lernen weitergeleitet werden. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die studiengangsspezifischen Anlagen dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Abschlussarbeiten sind immer zu benoten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 25 Absolventinnen bzw. Absolventen umfasst.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf/die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem die Täuschung oder der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. In wiederholten Fällen von Täuschung wird die oder der Studierende in der Regel von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 14**Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann bei nachgewiesenen und anerkannten triftigen Gründen mit Zustimmung der Prüferinnen bzw. Prüfer auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen eines Moduls führt, wird durch zwei nach § 6 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für einen in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen.

§ 15**Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigelegt.

(2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19**Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung**

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- bzw. Masterabschlussmodul.

§ 20**Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit**

(1) Die oder der Studierende stellt den Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüfenden,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21**Bachelor- bzw. Masterarbeit**

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem jeweiligen Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studiengangsspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Bei der Wahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im betreffenden Studiengang lehrend tätig sein.
- b) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrende oder -lehrender oder im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.
- c) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg angehören oder der Universität Oldenburg angehörige oder angehöriger im Ruhestand befindliche oder befindlicher oder entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor sein.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und

Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Der Umfang, der Arbeitsaufwand (Workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe ist mit Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Abschlussarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 12 Abs. 3 gerundet.

§ 22

Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23

Gesamtnote

(1) Welche Anzahl an Kreditpunkten für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Studierende können sich über den maximalen Studienumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt II

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

(2) Studierende mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Ergänzend gilt für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/2020, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/2020, die auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden die in ihrem Studiengang mit dieser Ordnung neu aufgenommenen Module zusätzlich als Wahlpflichtmodule belegen:

- Anlage 5: cba600 Innovationsmanagement und Geschäftsmodellentwicklung
- Anlage 9: cma285 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements II
- Anlage 10: rmf300 R - Software und Tools für Financial Data Analytics, rmf570 Financial Data Analytics mit R: Methoden und Anwendungen
- Anlage 11: pre760 Introduction to Energy Meteorology, pre761 Solar Energy Meteorology

(4) Abweichend von Abs. 2 wird für Studierende des Masterstudiengangs Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.) mit einem Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20 geregelt, dass diese nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) Werden Prüfungen auf Grundlage einer dieser Prüfungsordnung vorhergehenden Prüfungsordnung abgenommen, so werden die dem Prüfungsausschuss in der vorhergehenden Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben durch den nach dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

(6) Mitglieder des nach der bisherigen Prüfungsordnung gewählten Prüfungsausschusses werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne dieser Ordnung. Die verbleibenden Sitze sind durch Nachwahl zu besetzen.

Anlage 1

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Bachelorurkunde

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote
.....² erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm¹ wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan¹

.....
Die/Der¹ Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Diploma

With this Diploma the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.¹

born in

the degree of Bachelor of Arts (B.A.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme in the subject area with the overall grade²

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

¹select as applicable

²grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs

Frau/Herr¹

.....

Geboren am in

hat den Bachelorstudiengang

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote² erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema

.....

wurde mit der Note² bewertet.

Modul	Note ²	Kreditpunkte
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms. / Mr.¹

born in

has successfully completed the Bachelor Programme
at the University of Oldenburg with the overall grade²

Subject of Bachelor's thesis:

Grade of Bachelor's thesis:²

module	grade ²	credit points
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

¹select as applicable

²grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Masterurkunde

Frau/Herr¹⁾

geboren am in

hat den Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
am mit der Gesamtnote² erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm¹⁾ wird der Hochschulgrad

**Master of Arts (M.A.)/
Master of Science (M.Sc.)/
Master of Laws (LL.M.)/
Master of Business Administration (MBA)¹**

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/der Dekan¹⁾

.....
Die/Der¹⁾ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 a

Carl von Ossietzky Universität of Oldenburg

The School of

Diploma

With this diploma the University of Oldenburg awards

Ms./Mr.¹⁾
born in

the degree of Master of Arts (M.A.)/Master of Science (M.Sc.)/Master of Laws (LL.M.)/Master of Business Administration (MBA)¹

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts/Master of Science/ Master of Business Administration programme in the subject area
with the overall grade²

Oldenburg, date issued

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

¹ select as applicable

² grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs

Frau/Herr¹

geboren am in

hat den Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote² erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

.....

wurde mit der Note² bewertet.

Modul	Note ²	Kreditpunkte
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen

² Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 4 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

The School of

Certificate and Academic Record

Ms/Mr

born in

has successfully completed the Master Programme
at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the overall grade

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:²

module	grade ²	credit points
.....		
.....		
.....		

Oldenburg, date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

¹select as applicable

²grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

Anlage 5**Studiengangsspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

2. Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.) vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte branchenunabhängige Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Studium ist durch ein praxisbezogenes und internetgestütztes Lerndesign auf berufstätige Studierende zugeschnitten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (instrumentale Kompetenz). Sie sind in der Lage, relevante Informationen in den einschlägigen Fachgebieten zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie können daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse (systemische Kompetenz). Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die kommunikative Kompetenz, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Sie können sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen sowie Verantwortung in einem Team übernehmen.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Business Administration in mittelständischen Unternehmen beträgt acht Semester bzw. vier Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in zehn Pflichtmodule und zehn Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modul- art	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba100 Unternehmensprozesse	Pflicht	8	keine
cba105 Strategisches Management	Pflicht	8	keine
cba110 Marketing	Pflicht	8	keine
cba115 Bilanzierung	Pflicht	8	keine
cba120 Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Bilanzierung“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba125 Mikroökonomik	Pflicht	8	keine
cba130 Makroökonomik	Pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Mikroökonomik“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba135 Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	8	keine
cba140 Arbeitsrecht	Pflicht	8	keine
cba145 Empirische Forschung und statistische Analyse	Pflicht	13	
a) Grundlagen der Statistik		5	keine
b) Qualitative und quantitative Forschungsmethoden		8	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls „Grundlagen der Statistik“ oder einschlägige Vorkenntnisse

(2) Wahlpflichtmodule, von denen zehn erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba175 Organisation und Veränderungsmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba180 Human Resource Management	Wahlpflicht	8	keine
cba185 Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Marketing“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba190 Dienstleistungsmarketing und Servicemanagement	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Marketing“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba195 Supply Chain Management	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Unternehmensprozesse“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba200 Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	8	keine
cba205 Projektmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba210 Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba215 Entrepreneurship	Wahlpflicht	8	keine
cba220 Risikomanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba225 Finanzierung	Wahlpflicht	8	keine
cba230 Controlling	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Bilanzierung“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba235 Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	8	keine
cba245 Wirtschaftsenglisch	Wahlpflicht	8	Einstufungstest
cba250 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	8	keine
cba255 Wissenschaftliches Arbeiten	Wahlpflicht	8	keine
cba260 Internationales Management	Wahlpflicht	8	keine
cba265 Social Media Management	Wahlpflicht	8	keine
cba270 Nachhaltigkeitsmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba275 Wirtschaftsethik	Wahlpflicht	8	keine
cba280 Digitalisierung im Mittelstand	Wahlpflicht	8	keine
cba600 Innovationsmanagement und Geschäftsmodellentwicklung	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Strategisches Management oder einschlägige Vorkenntnisse
cba285 / cba290 Professionalisierungsmodul(e)	Wahlpflicht	8	
– Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	keine
– Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	keine

– Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahlpflicht	2	keine
– Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	keine
– Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	keine
– Karriereplanung	Wahlpflicht	2	keine
– Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	keine
– Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	keine
– Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	keine
– Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	keine
– Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	keine
– Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	keine
– Übung: Mikroökonomik	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Mikroökonomik“
– Übung: Makroökonomik	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Makroökonomik“
– Übung: Bilanzierung	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Bilanzierung“
– Übung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“
– Übung: Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ im Modul „Empirische Forschung und statistische Analyse“
– Übung: Arbeitsrecht	Wahlpflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Arbeitsrecht“
– Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	2	Keine
– Juristische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler_innen	Wahlpflicht	2	Keine
– Kompetenzerfassung mit dem E-Portfolio	Wahlpflicht	2	Keine

(3) Das Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Bachelorarbeit und ein begleitendes Online-Kolloquium.

Modultitel	Modulart	KP
bam Abschlussmodul	Pflicht	15
- Online-Kolloquium		3
- Bachelorarbeit		12

(4) Zur individuellen Professionalisierung, zur Ausbildung von Schlüsselkompetenzen sowie zur Vorbereitung auf Pflichtmodule können die Studierenden bis zu zwei Wahlpflichtmodule durch Professionalisierungsmodule ersetzen. Jedes dieser Professionalisierungsmodule zu 8 Kreditpunkten setzt sich aus jeweils vier erfolgreich absolvierten Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten zusammen. Professionalisierungsmodule sind unbenotet.

(5) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- im Teil „Grundlagen der Statistik“: Online-Aufgaben
- im Teil „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“: Siehe Punkt 6

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind in der Regel folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- Online-Aufgaben (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4).

(3) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben in der Online-Lernumgebung soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. In der Regel werden innerhalb eines Moduls 5-8 Online-Aufgaben gestellt. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. In der Regel stehen der Studentin bzw. dem Studenten etwa eine Woche zur Bearbeitung einer Online-Aufgabe zur Verfügung.

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 5) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 6) oder
- c) Projektdokumentation (Abs. 7) oder
- d) eine Hausarbeit (Abs. 8).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Langpräsentation und eine Projektdokumentation sowie mindestens eine Kurzpräsentation (inkl. Kurzbericht) erbracht werden. Zudem sind mindestens zwei Hausarbeiten zu erbringen.

(5) Eine Langpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion des gesamten Projektes sowie der Projektergebnisse. Die Präsentation dauert 30 Minuten und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.

(6) Eine Kurzpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion eines Teilgebiets des erarbeiteten Projektes. Die Präsentation dauert 15 Minuten, der dazugehörige schriftliche Kurzbericht umfasst 8 bis 10 Seiten.

(7) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).

(8) Eine Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls.

(9) Die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung stellt die abschließende Modulnote dar.

(10) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigem Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben worden sind. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Im Rahmen des Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:

1. Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
2. Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden erstellten Exposés mit anschließender schriftlicher Stellungnahme in der Lernumgebung,
3. ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(3) Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu zwölf Wochen verlängern.

(4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite umfassen. Die mit der Zulassung zur Bachelorarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unberücksichtigt bleiben. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.

Anlage 6**Studiengangsspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

2. Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (B.A.) vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte branchenunabhängige Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Studium ist durch ein praxisbezogenes und internetgestütztes Lerndesign auf berufstätige Studierende zugeschnitten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen vertiefte Kenntnisse in einem von zwei Anwendungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre („Unternehmensmanagement“ bzw. „Sportmanagement“) und sind in der Lage, komplexere Problemstellungen dieser betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte zielgerichtet und praxisnah zu lösen. Sie haben die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf erworben, haben Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internettechnologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester bzw. vier Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in zehn Pflichtmodule und zehn Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba300 Akteure und unternehmerisches Handeln im Wirtschaftsgeschehen	Pflicht	8	keine
cba305 Unternehmens- und Leistungsprozesse	Pflicht	8	keine
cba310 Unternehmensstrategien	Pflicht	8	keine

cba315 Marketing	Pflicht	8	keine
cba320 Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	8	Erfolgreiches Absolvieren des Pflichtmoduls Bilanzierung
cba325 Bilanzierung	Pflicht	8	keine
cba330 Mikroökonomik	Pflicht	8	keine
cba335 Makroökonomik	Pflicht	8	Erfolgreiches Absolvieren des Pflichtmoduls Mikroökonomik
cba340 Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	8	keine
cba345 Empirische Forschung und statistische Analyse	Pflicht	13	keine
a) Grundlagen der Statistik		5	
b) Qualitative und quantitative Forschungsmethoden		8	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls „Grundlagen Statistik“

(2) Wahlpflichtmodule, von denen zehn erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba375 Organisation und Veränderungsmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba380 Personalmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba385 Nationales und internationales Sportmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba390 Projekt- und Eventmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba395 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Globalisierung	Wahlpflicht	8	keine
cba400 Sport-Marketing und Sponsoring	Wahlpflicht	8	keine
cba405 Sport, Gesellschaft und Lebensstil	Wahlpflicht	8	keine
cba410 Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	8	keine
cba415 Nationales und internationales Sport- und Verbandsrecht	Wahlpflicht	8	keine
cba420 Arbeitsrecht	Wahlpflicht	8	keine
cba425 Entrepreneurship	Wahlpflicht	8	keine
cba430 Controlling	Wahlpflicht	8	keine
cba450 Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	8	keine
cba470 Wirtschaftsenglisch	Wahlpflicht	8	keine
cba475 Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen	Wahlpflicht	8	keine
cba480 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	Wahlpflicht	8	keine
cba485 Wissenschaftliches Arbeiten	Wahlpflicht	8	keine

cba490 / cba495 Professionalisierungsmodul(e)	Wahl- pflicht	8	keine
- Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahl- pflicht	2	keine
- Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahl- pflicht	2	keine
- Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahl- pflicht	2	keine
- Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahl- pflicht	2	keine
- Verhandeln– erfolgreich und souverän	Wahl- pflicht	2	keine
- Karriereplanung	Wahl- pflicht	2	keine
- Konfliktmanagement	Wahl- pflicht	2	keine
- Leadership 2.0	Wahl- pflicht	2	keine
- Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahl- pflicht	2	keine
- Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahl- pflicht	2	keine
- Entscheidungen richtig treffen	Wahl- pflicht	2	keine
- Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungs- kraft meistern	Wahl- pflicht	2	keine
- Übung: Bilanzierung	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmo- duls Bilanzierung
- Übung: Mikroökonomik	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmo- duls Mikroökonomik
- Übung: Makroökonomik	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmo- duls Makroökonomik
- Übung: Qualitative und quantitative Forschungsmetho- den	Wahl- pflicht	2	gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungs- methoden“ im Modul „Em- pirische Forschung und statistische Analyse“
- Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissen- schaften	Wahl- pflicht	2	keine

(3) Das Bachelor-Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Bachelorarbeit und ein begleitendes Online-Kolloquium.

Modultitel	Modulart	KP
bam Abschlussmodul	Pflicht	15
- Online-Kolloquium		3
- Bachelorarbeit		12

(4) Zur individuellen Professionalisierung, zur Ausbildung von Schlüsselkompetenzen sowie zur Vorbereitung auf Pflichtmodule können die Studierenden bis zu zwei Wahlpflichtmodule durch Professionalisierungsmodule ersetzen. Jedes dieser Professionalisierungsmodule zu 8 Kreditpunkten setzt sich aus jeweils vier erfolgreich absolvierten Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten zusammen. Professionalisierungsmodule sind unbenotet.

(5) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- im Teil „Grundlagen der Statistik“: Online-Aufgaben
- im Teil „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“: Siehe Punkt 6

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Bachelorstudiengang BWL für Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind in der Regel folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- Online-Aufgaben (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4).

(3) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben in der Online-Lernumgebung soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. In der Regel werden innerhalb eines Moduls 5-8 Online-Aufgaben gestellt. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. In der Regel stehen der Studentin bzw. dem Studenten etwa eine Woche zur Bearbeitung einer Online-Aufgabe zur Verfügung.

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einzeln oder einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 5) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 6) oder
- c) Projektdokumentation (Abs. 7) oder
- d) eine Hausarbeit (Abs. 8).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Langpräsentation und eine Projektdokumentation sowie mindestens eine Kurzpräsentation (inkl. Kurzbericht) erbracht werden. Zudem sind mindestens zwei Hausarbeiten zu erbringen. In begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Verletzung, Trainingslager) sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfung, Referat, Internetprojekte möglich.

(5) Eine Langpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion des gesamten Projektes sowie der Projektergebnisse. Die Präsentation dauert 30 Minuten pro Person und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.

(6) Eine Kurzpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion eines Teilgebiets des erarbeiteten Projektes. Die Präsentation dauert 15 Minuten pro Person, der dazugehörige schriftliche Kurzbericht umfasst 8 bis 10 Seiten pro Person.

(7) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst: eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).

(8) Eine Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls.

(9) Die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung stellt die abschließende Modulnote dar.

(10) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigem Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen). Bei Online-Modulen ist die Teilnahme an den angesetzten Online-Terminen verpflichtend.

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Im Rahmen des Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:

1. Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
2. Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden erstellten Exposés mit anschließender schriftlicher Stellungnahme in der Lernumgebung,
3. ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(3) Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu zwölf Wochen verlängern.

(4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite umfassen. Die mit der Zulassung zur Bachelorarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit erfolgreich bestanden wurden.

(2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.

Anlage 7**Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Informationsrecht mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Laws“ (LL.M.).

2. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studienganges werden folgendermaßen definiert: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges

- verfügen über umfassende rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse insbesondere im Teilgebiet des Informationsrechts und sind in der Lage, komplexere Problemstellungen aus den Rechtsgebieten des Informationsrechts zielgerichtet und praxisnah zu lösen,
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Rechtsprobleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren,
- können auf den Gebieten des Informationsrechts Verträge gestalten,
- kennen die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung (dispute settlement),
- verfügen über materiell rechtliche und verfahrensrechtliche Kenntnisse, um in den Rechtsgebieten des Informationsrechts erhobene Ansprüche durchsetzen oder abwehren zu können,
- haben überfachliche Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internettechnologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Informationsrecht beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in vier Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP
cma300 Internetrecht	Pflicht	10
cma305 Telekommunikationsrecht	Pflicht	10
cma310 Immaterialgüterrecht	Pflicht	10
cma315 IT-Vertragsrecht	Pflicht	10

(2) Wahlpflichtmodule, von denen zwei erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP
cma350 Datenschutzrecht	Wahlpflicht	10
cma355 IT und Steuerrecht	Wahlpflicht	10
cma360 eGovernment und Vergaberecht	Wahlpflicht	10
cma365 Computer-Strafrecht	Wahlpflicht	10

(3) Das Abschlussmodul umfasst 30 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Masterarbeit und ein begleitendes Online-Kolloquium.

mam Abschlussmodul	Modulart	KP
Online-Kolloquium	Pflicht	5
Masterarbeit	Pflicht	25

Das Masterkolloquium ist unbenotet.

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörendenstatus im Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- a) Ergebnispräsentation zu einem Fallbeispiel oder zu einer Rechtsfrage innerhalb einer Präsenzphase in Form eines Referats und
- b) schriftliche Ausarbeitung des Referats.

(3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(4) Die in Abs. 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen müssen von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufes eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsteilleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Im Rahmen der Bearbeitung von Fallbeispielen oder Rechtsfragen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien die grundlegenden kognitiven Lerninhalte verstanden hat, ein Problem im Themenzusammenhang erkennen, wissenschaftlich einordnen und praktische Lösungsvorschläge unterbreiten kann. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen einer Online-Phase nach der ersten Präsenzphase.

(6) Eine Ergebnispräsentation besteht aus einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion sowie aus einer eigenständigen und vertieften schriftlichen Auseinandersetzung mit einem Fallbeispiel oder einer rechtswissenschaftlichen Problemstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung.

(7) Die Dauer des mündlichen Vortrags im Rahmen der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase beträgt mindestens 15 und maximal 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(8) Erfolgt die Erarbeitung der Ergebnispräsentation im Rahmen einer Arbeitsgruppe (maximal drei Personen), so muss der als Prüfungsleistung der jeweiligen Studierenden zu bewertende Beitrag als individuelle Leistung (z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien) deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei von der oder dem Prüfenden in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Ausarbeitung werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Bearbeitungsphase des Fallbeispiels vorgegeben. Der Umfang beträgt üblicherweise 15 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Ausarbeitung ist spätestens zu dem nach Abs. 4 von den Lehrenden festgelegten Zeitpunkt bei den zuständigen Lehrenden einzureichen; auf begründeten Antrag hin kann diese Frist verlängert werden.

(10) Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der nach Absatz 2 gebildeten Noten für die beiden Prüfungsteilleistungen.

(11) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigem Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Masterarbeit

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über das Vorliegen von mindestens 40 Kreditpunkten sowie das mit dem Erstgutachter abgestimmte Exposé zur Masterarbeit anzufügen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine juristische Fragestellung aus dem Informationsrecht mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Im Vorfeld der Beantragung der Masterarbeit ist Einvernehmen über das Thema der Masterarbeit mit der gewünschten Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter herzustellen. Die Prüfungsberechtigung der Gutachterinnen bzw. Gutachter regelt sich nach § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

(4) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen verlängern. Die Masterarbeit soll einen Seitenumfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die mit der Zulassung zur Masterarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

(5) Die Anfertigung der Masterarbeit wird durch ein Online-Kolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient. Dieser Leistungsnachweis (siehe Abs. 6) wird nicht benotet.

(6) Im Online-Kolloquium sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Erstellen des Exposés für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
- b) Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender kritischer Rückmeldung in der Lernumgebung,
- c) ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen,
- d) durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Masterarbeit.

8. Gesamtergebnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben und alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Prüfungsnoten eines Moduls im Umfang von maximal 10 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Masterarbeit ist davon ausgenommen.

Anlage 8**Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA).

2. Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Management von Neuerungen und Veränderungen in und von privaten sowie öffentlichen Unternehmen und Organisationen befähigt.

(2) Die Kompetenzen umfassen wissenschaftlich fundierte, praxisrelevante Kenntnisse und Erfahrungen im Innovationsmanagement und Entrepreneurship sowie deren Erweiterung in den gleichnamigen Wahlpflichtbereichen „Innovationsmanagement“ und „Entrepreneurship“.

(3) Extrafunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen, u. a. durch Kooperation in Teamstrukturen und Präsentationen, sowie durch die Bearbeitung eines praxisbezogenen betrieblichen Projektes gefördert. Weiterhin beinhalten die Studienziele die Vermittlung von überfachlichen Methodenkompetenzen.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wissenschaftlich fundiertes Verständnis und ihre Kompetenzen für das Management von Innovations-, Gründungs- und unternehmerischen Wandlungsprozessen in Unternehmen und Netzwerken im Rahmen von einzelnen Projektarbeiten gezeigt. Sie besitzen ein klares Verständnis der Strukturen, Organisations- und Managementaufgaben, die für die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen von Bedeutung sind. Sie sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internettechnologien, im zielorientierten Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Innovationsmanagement und Entrepreneurship beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in sechs Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma400 Grundlagen des Innovationsmanagements	Pflicht	6	keine
cma580 Grundlagen des Entrepreneurship	Pflicht	6	keine
cma405 Leadership	Pflicht	6	keine
cma410 Projektmanagement	Pflicht	6	keine
cma620 Betriebliches Projekt	Pflicht	6	Erfolgreicher Abschluss der Module Projektmanagement und Methoden empirischer Sozialforschung
cma440 Methoden empirischer Sozialforschung	Pflicht	6	keine

(2) Wahlpflichtmodule, von denen fünf zu absolvieren sind:

Die Wahlpflichtmodule sind in zwei Wahlpflichtbereiche a) und b) und das Professionalisierungsmodul c) unterteilt. Die Wahlpflichtbereiche ermöglichen eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden. Das Professionalisierungsmodul dient der individuellen Professionalisierung sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

a) Wahlpflichtbereich Innovationsmanagement

Der Wahlpflichtbereich Innovationsmanagement umfasst folgende Module:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma430 Methodisches Erfinden	Wahlpflicht	6	keine
cma555 Produktentwicklung	Wahlpflicht	6	keine
cma485 Rechtlicher Schutz für Innovationen	Wahlpflicht	6	keine
cma500 Controlling von Innovationsprojekten	Wahlpflicht	6	keine
cma435 Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung	Wahlpflicht	6	keine
cma425 Innovationskooperationen und -netzwerke	Wahlpflicht	6	keine
cma420 Innovation und Marketing	Wahlpflicht	6	keine
cma615 Ausgewählte Aspekte des Innovationsmanagements	Wahlpflicht	6	keine

b) Wahlpflichtbereich Entrepreneurship

Der Wahlpflichtbereich Entrepreneurship umfasst folgende Module:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma585 Unternehmensgründung, -fusionen und -übernahmen	Wahlpflicht	6	keine
cma590 Strategisches Management	Wahlpflicht	6	keine
cma600 Change Management	Wahlpflicht	6	keine
cma595 Nachhaltigkeitsmanagement	Wahlpflicht	6	keine
cma605 Human Resource Management	Wahlpflicht	6	keine
cma415 Finanzmanagement und Investition	Wahlpflicht	6	keine
cma625 Ausgewählte Aspekte des Entrepreneurship	Wahlpflicht	6	keine

c) Professionalisierungsmodul

Die Studierenden können das Professionalisierungsmodul als ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von 6 Kreditpunkten belegen. Es umfasst drei erfolgreich absolvierte Professionalisierungseinheiten im Umfang von jeweils 2 Kreditpunkten. Das Professionalisierungsmodul ist unbenotet.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma630 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	6	keine
- Karriereplanung	Wahlpflicht	2	keine
- Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahlpflicht	2	keine
- Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahlpflicht	2	keine
- Kommunikation – kompetent, klar und re-spektvoll	Wahlpflicht	2	keine
- Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahlpflicht	2	keine
- Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahlpflicht	2	keine
- Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	keine
- Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	keine
- Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	keine
- Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	keine
- Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	keine
- Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	keine

(3) Das Abschlussmodul umfasst 24 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Masterarbeit und ein begleitendes Online-Kolloquium.

Modultitel	Modulart	KP
mam Abschlussmodul	Pflicht	24
- Online-Kolloquium		6
- Masterarbeit		18

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörendenstatus im Masterstudiengang Innovationsmanagement und Entrepreneurship (MBA) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit werden studienbegleitend in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht. In der Regel bearbeiten die Studierenden in jedem belegten Modul Online-Aufgaben (Abs. 2) und erbringen eine Projektarbeit (Abs. 3). Ausnahmen bilden das Pflichtmodul „Betriebliches Projekt“ (Abs. 4) und das Wahlpflichtmodul „Professionalisierungsmodul“ (Abs. 5).

(2) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen über die Online-Lernumgebung bearbeitet und bestanden werden. In der Regel müssen 4 bis 5 Online-Aufgaben zu je 30 Minuten bearbeitet werden.

(3) Mit der Erstellung einer Projektarbeit soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, praxisrelevante Problem- und Aufgabenstellungen auf wissenschaftlicher Basis zu bearbeiten. Eine Projektarbeit umfasst folgende Prüfungsteilleistungen:

- Präsentation (Abs. 3a) und
- schriftliche Ausarbeitung (Abs. 3b).

Das Thema der Projektarbeit wird in der Regel im Rahmen der ersten Präsenzphase durch die im Modul lehrenden, prüfungsberechtigten Personen unter Einbezug der Studierenden festgelegt. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Projektarbeit in Kleingruppen. Die Prüfungsleistung der bzw. des einzelnen Studierenden muss als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Prüfungsteilleistungen der Projektarbeit werden benotet.

(3 a) Die Präsentation soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, die Ergebnisse der Projektarbeit in einer bestimmten Zeit systematisch und mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren bzw. vorzutragen. Die Dauer der Präsentation beträgt grundsätzlich ca. 15 Minuten pro Studentin bzw. Student. Die Präsentation findet in der Regel im Rahmen der letzten Präsenzphase eines Moduls statt.

(3 b) Die schriftliche Ausarbeitung soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und diese schriftlich darzustellen. Der Umfang der Ausarbeitung beträgt ca. 10 bis 15 DIN A4 Seiten pro Studentin bzw. Student. Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Regel mit Modulende bei den Lehrenden einzureichen.

(3 c) Die Bewertung der Präsentation geht zu 50 % und die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung ebenfalls zu 50 % in die Modulnote des jeweiligen Moduls ein.

(4) Im Rahmen des Moduls „Betriebliches Projekt“ entwickeln die Studierenden in einem selbstgewählten Unternehmen ein Projekt zum Thema Innovationsmanagement und/oder Entrepreneurship. Sie er-

arbeiten ein Konzept sowie eine Arbeits- und Zeitplanung zur Implementierung. Die Betreuung des betrieblichen Projektes übernimmt ein Betreuerteam aus Praxis und Hochschullehre (Betreuer/in im Unternehmen und verantwortliche/r Hochschullehrende/r). Die betriebliche Projektarbeit umfasst folgende Prüfungsteilleistungen, die zu je 50 % in die Modulnote eingehen:

- Projektbericht (Abs. 4 a) und
- Präsentation des Projektberichts (Abs. 4 b).

(4 a) Der Projektbericht beinhaltet eine schriftliche Schilderung des erarbeiteten Konzepts, eine Darstellung der Arbeits- und Zeitplanung und eine qualifizierte sowie reflektierte Beschreibung des Projektverlaufs. Der Umfang des Projektberichts beträgt ca. 10 bis 15 DIN A4 Seiten pro Studentin bzw. Student. Der Projektbericht ist in der Regel mit Modulende bei den Lehrenden einzureichen.

(4 b) Die Präsentation des Projektberichts findet in der Regel im Rahmen der letzten Präsenzphase des Moduls „Betriebliches Projekt“ statt. Die Dauer der Präsentation des Projektberichts beträgt grundsätzlich ca. 15 Minuten pro Studentin bzw. Student.

(5) Im Rahmen des Professionalisierungsmoduls bzw. der einzelnen Professionalisierungseinheiten müssen die Studierenden in der Vor- oder in der Nachbereitungsphase eine Transferaufgabe bearbeiten. Die Transferaufgabe wird nicht benotet und muss für den erfolgreichen Abschluss der Professionalisierungseinheit selbstständig innerhalb der genannten Fristen über die Online-Lernumgebung bearbeitet und bestanden werden. Mit der Lösung der Transferaufgabe soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er die Inhalte der Professionalisierungseinheit auf andere Sachverhalte, insbesondere die eigene berufliche Praxis, anwenden bzw. übertragen kann.

(6) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigem Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere schriftliche Ausarbeitung, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass Module im Umfang von mindestens 48 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit legt die Studentin bzw. der Student ein mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Im Rahmen des unbenoteten Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans in die Lernumgebung,
- Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden in der Lernumgebung eingestellten Exposés mit anschließender Stellungnahme ebendort,
- ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(3) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen verlängern.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis maximal 80 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die mit der Zulassung zur Masterarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

8. Gesamtergebnis

Das Masterstudium ist bestanden, wenn für jedes belegte Modul alle in Punkt 6 genannten Prüfungsleistungen und die Masterarbeit (Punkt 7) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

Anlage 9**Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA).

2. Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme von Leitungsfunktionen in Institutionen des Bildungs- und Wissenschaftsbereichs. In Anknüpfung an berufliche Erfahrungen und in der akademischen Erstausbildung erworbenem Wissen werden in handlungsorientierten Lernformen neue Kompetenzen vermittelt. Der Masterstudiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zudem zur theoriegeleiteten Analyse von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen sowie zur Generierung und Bearbeitung praxisbezogener Forschungsfragen und der systematischen projektförmigen Problemlösung im Management dieser Institutionen. Orientiert am Berufsfeld der Absolventinnen und Absolventen sind die Studienziele zum einen auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von auf Bildungs-, Weiterbildungs- bzw. Hochschul- und Wissenschaftsinstitutionen bezogenen Managementkompetenzen ausgerichtet. Zum anderen soll im Rahmen des Studiengangs die Grundlage für eine eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit forschungs- wie anwendungsorientierten Fragen des Managements von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen geschaffen werden.

(2) Für den Masterstudiengang sind die folgenden Lernergebnisse definiert. Die Absolventinnen und Absolventen

- analysieren und bewerten die politischen, ökonomischen und rechtlichen Gegebenheiten, in denen Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen heute agieren und leiten daraus begründete Handlungen für die eigene Organisation bzw. Arbeit ab.
- schätzen internationale und europäische Entwicklungen im Bildungs- und Wissenschaftssystem ein und analysieren deren Implikationen für das eigene Tätigkeitsfeld.
- erkennen den Bedarf an strategischer Entwicklung und Steuerung von Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen und beurteilen, lenken und kontrollieren Maßnahmen zur Umsetzung.
- identifizieren den organisationalen Bedarf hinsichtlich Projekt- und Prozessmanagement sowie Qualitätsentwicklung und gestalten die Umsetzung entsprechender Lösungen.
- erkennen den Bedarf an Kompetenz- und Personalentwicklung von zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und leiten Maßnahmen zur Weiterentwicklung ab.
- gestalten die Prozesse der Zusammenarbeit in Organisationen und Arbeitsgruppen und realisieren die Erreichung definierter Ziele.
- entwickeln die Betätigungsfelder von Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen (z.B. Studiengänge, Bildungsangebote, Forschungsprojekte) und gestalten diese nachhaltig.
- entwickeln Forschungsfragen im multidisziplinären Feld des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements und wenden geeignete Methoden zu deren Bearbeitung an.
- vertreten rational begründete Thesen und Positionen gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern, Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen und zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- verfügen über die notwendigen kommunikativen und methodischen Kompetenzen, um als Führungskraft Teams in Projekten, Abteilungen und Organisationen anzuleiten.
- entwickeln eine Lernfähigkeit, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiterzubilden, die weitgehend selbstgesteuert und autonom ist.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in acht Pflichtmodule und acht Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma100 Bildungs- und Wissenschaftsmarketing	Pflicht	6	keine
cma105 Bildungsrecht	Pflicht	6	keine
cma110 Bildungsökonomie und Bildungspolitik	Pflicht	6	keine
cma115 Controlling	Pflicht	6	keine
cma120 Finanzmanagement und Investition	Pflicht	6	keine
cma125 Organisation und Führung	Pflicht	6	keine
cma130 Projektmanagement	Pflicht	6	keine
cma135 Strategisches Management	Pflicht	6	keine

(2) Wahlpflichtmodule, von denen acht zu absolvieren sind:

Die Wahlpflichtmodule sind in Schwerpunktbereiche und das Professionalisierungsmodul unterteilt. Die Schwerpunktbereiche ermöglichen eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden. Das unbenotete Professionalisierungsmodul umfasst drei erfolgreich absolvierte Professionalisierungseinheiten im Umfang von jeweils 2 KP und dient der individuellen Professionalisierung sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Module mit dem Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement			
cma175 Hochschulsysteme und Hochschulpolitik im europäischen Hochschulraum	Wahlpflicht	6	keine
cma185 Personalmanagement in Hochschule und Wissenschaft	Wahlpflicht	6	keine
cma190 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	Wahlpflicht	6	keine
cma195 Forschungsmanagement	Wahlpflicht	6	keine
cma200 Diversity Management	Wahlpflicht	6	keine
cma265 Management der Europäisierung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Wahlpflicht	6	keine
cma280 Innovative Angebotsentwicklung an Hochschulen	Wahlpflicht	6	keine

Module mit dem Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement			
cma205 Personalmanagement in der Weiterbildung	Wahl- pflicht	6	keine
cma275 Management von Kooperationen in Wissenschaft und Weiterbildung	Wahl- pflicht	6	keine
cma220 Lifelong learning umsetzen: Strukturelle und inhaltliche Neuerungen durch lebensbegleitendes Lernen	Wahl- pflicht	6	keine
cma225 Betriebliches Bildungsmanagement	Wahl- pflicht	6	keine
Module mit dem Schwerpunkt Lernen mit neuen Technologien			
cma230 Ansätze internetgestützten Lernens: Methoden und Modelle des eLearning	Wahl- pflicht	6	keine
cma235 Instructional Design: Planung, Gestaltung und Evaluation von eLearning	Wahl- pflicht	6	keine
Module mit dem Schwerpunkt Organisation und Veränderungsmanagement			
cma240 Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	Wahl- pflicht	6	keine
cma245 Organisationsentwicklung und Organisationsberatung	Wahl- pflicht	6	keine
Module mit dem Schwerpunkt Daten, Informationen und Wissen verarbeiten			
cma250 Informations- und Wissensmanagement	Wahl- pflicht	6	keine
cma255 Methoden angewandter Bildungsforschung	Wahl- pflicht	6	keine
Module mit aktuellem Schwerpunkt			
cma270 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements I	Wahl- pflicht	6	keine
cma285 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements II	Wahl- pflicht	6	keine
Professionalisierung			
cma290 Professionalisierungsmodul	Wahl- pflicht	6	keine
- Karriereplanung	Wahl- pflicht	2	keine
- Verhandeln – erfolgreich und souverän	Wahl- pflicht	2	keine
- Präsentation – wirkungsvoll und überzeugend	Wahl- pflicht	2	keine
- Kommunikation – kompetent, klar und respektvoll	Wahl- pflicht	2	keine
- Moderation – ergebnisorientiert und effektiv	Wahl- pflicht	2	keine
- Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahl- pflicht	2	keine
- Leadership 2.0	Wahl- pflicht	2	keine
- Konfliktmanagement	Wahl- pflicht	2	keine

- Krisenmanagement – Prävention, Intervention und Kommunikation	Wahlpflicht	2	keine
- Coachingelemente im betrieblichen Alltag	Wahlpflicht	2	keine
- Führung übernehmen – die neue Rolle als Führungskraft meistern	Wahlpflicht	2	keine
- Entscheidungen richtig treffen	Wahlpflicht	2	keine

(3) Das Abschlussmodul umfasst 24 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Masterarbeit und ein begleitendes Online-Kolloquium.

Modultitel	Modulart	KP
mam Abschlussmodul	Pflicht	24
- Online-Kolloquium		6
- Masterarbeit		18

(4) Das Professionalisierungsmodul (cma290) bzw. die Professionalisierungseinheiten sind unbenotet.

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Masterstudiengang Bildungs- und Wissensmanagement (MBA) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul bearbeiten die Studentinnen und Studenten in der Regel Online-Aufgaben (unbenotet) und erbringen eine benotete studienbegleitende Prüfungsleistung. Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind in der Regel in den Modulen vorgesehen:

- a) Teilnahme an einer Gruppenprojektarbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse oder die Erstellung eines Projektportfolios (siehe Absatz 7 bis 9) oder
- b) Anfertigung einer Hausarbeit als selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung zu einer Fragestellung des Moduls (siehe Absatz 10).

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen oder weitere Prüfungsformen möglich, beispielsweise mündliche Prüfung, internetgestützte Prüfungsverfahren, Übungen.

(3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die in Absatz 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen von den Studierenden für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufes eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Im Laufe des Studiums müssen die Studierenden mindestens zwei Prüfungsleistungen in der Form Gruppenprojektarbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse und Gruppenprojektarbeit sowie die Erstellung eines Projektportfolios erbringen. Außerdem erbringen die Studierenden zwei Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit.

(6) Online-Aufgaben: Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden.

(7) Gruppenprojektarbeit und die Präsentation der Ergebnisse oder die Erstellung eines Projektportfolios: In der Gruppenprojektarbeit sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe soll in der Regel drei bis vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung kenntlich gemacht und für sich bewertbar sein. Die Mitglieder der Projektgruppe entscheiden, welche Studierenden die Ergebnispräsentation in der Präsenzphase durchführen und welche eine schriftliche Arbeit erstellen. Dabei sind die Erfordernisse nach Absatz 5 zu beachten.

(8) Die Präsentation der Ergebnisse aus der Projektarbeit erfolgt in der Regel durch Mitglieder der Projektgruppe während der Präsenzphase. In Ausnahmen sind auch andere Präsentationsformen möglich. Eine Ergebnispräsentation ist ein mündlicher Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Die Dauer der Präsentation soll etwa 10 bis 15 Minuten pro Studentin bzw. Student betragen und wird von den Prüfenden bekannt gegeben.

(9) Das Portfolio wird durch ein Mitglied der Projektgruppe als Einzelleistung erstellt. Es besteht aus einer Sammlung von Materialien und Dokumenten, die im Rahmen des Projektes erstellt wurden. Die Menge der zusammengestellten Materialien, Präsentationen, Informationsblätter usw. als Ergebnisse/Produkte des Projektes variiert in Abhängigkeit zu den jeweiligen Projekten. Außerdem besteht das Portfolio aus einer zusammenfassenden Darstellung der Projektziele, Wege der Projektbearbeitung (inkl. der methodischen Vorgehensweise) und Projektergebnisse (erreichte Ziele, nicht erreichte Ziele, Abweichungsanalyse), um die Sammlung der Dokumente für den Leser nachvollziehbar zu machen. Ferner wird eine eigenständige und bewertende Analyse der bearbeiteten Arbeitspakete und Projektergebnisse vorgenommen (ca. 10 DIN A4 Seiten).

(10) Eine Hausarbeit nach Absatz 2 b) ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung einer Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls. Sie umfasst in der Regel 25 DIN A4 Seiten.

(11) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigem Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere schriftliche Ausarbeitung, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass Module im Umfang von mindestens 72 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit legt die Studentin bzw. der Student ein mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Im Rahmen des unbenoteten Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung.
- Teilnahme an den Diskussionen und Rückmeldung zu den Exposés der Kommilitoninnen und Kommilitonen.
- Ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.

(3) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen verlängern.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis maximal 80 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die mit der Zulassung zur Masterarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

8. Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Punkt 4, Absatz 1 zu absolvierenden Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Anlage 10**Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“.

2. Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Risikomanagement von Finanzdienstleistern unter Berücksichtigung der gesetzesmäßigen Vorgaben befähigt. Anwendungsorientiert werden vertiefte Kenntnisse im einschlägigen mathematisch-statistischen und ökonomischen Bereich vermittelt, wobei die aktuelle Unternehmenspraxis und die nationalen und europäischen gesetzlichen Maßgaben immer berücksichtigt werden

(2) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen eine quantitative Beurteilungskompetenz im Bereich der stochastischen Verfahren und Modelle, wie sie die europäischen und nationalen Regulierungsbehörden vorschreiben. Sie profitieren vom unmittelbaren Praxisbezug und der direkten Umsetzbarkeit der theoretischen Inhalte im Arbeitsalltag. Durch die Verzahnung von Theorie und Praxis können berufspraktische Fragestellungen im Rahmen des Studiums wissenschaftlich fundiert reflektiert und zugleich theoretische Ansätze im Praxisfeld angewandt und erprobt werden.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die wesentlichen Risikoklassen und können diese bewerten und quantifizieren. Sie wissen um die eingeführten Risikomodelle bei Banken und Versicherungen und können diese datenbasiert umsetzen und kommunizieren. Sie ordnen die Bedeutung der Risikobewertung innerhalb des Unternehmens und des Reportings, auch gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt ein, können diese implementieren und adäquat in die Unternehmensphilosophie, rechtliche Rahmenbedingungen und die Rechnerarchitektur einpassen. Neben Methodenwissen aus dem mathematisch-statistischen Bereich erwerben sie auch Recherchefähigkeiten, die es ihnen ermöglichen neue Veröffentlichungen über relevante Methoden oder neue Verlautbarungen der Aufsicht zu finden, einzuschätzen und falls erforderlich umzusetzen sowie auch gegenüber Nicht-Fachleuten zu kommunizieren.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch das Studium befähigt, risikobasiert Entscheidungen zur Kapitalverwendung zu treffen und, sofern diese Entscheidungen einer speziellen gesetzlichen Regulierung unterliegen wie im Banken- und Versicherungssektor, die Vorgaben der Aufsichtsbehörden verantwortungsbewusst und regelkonform zu erfüllen. Mit dem vermittelten Fachwissen sind sie in der Lage, einschlägige Methoden und Prinzipien kritisch zu reflektieren sowie Ergebnisse zu interpretieren und zu kommunizieren.

(5) Durch den blended learning Ansatz werden überfachliche Methoden- und Sozialkompetenzen ausgebildet, die die Absolventinnen und Absolventen in besonderem Maße auf die Erfordernisse des lebenslangen Lernens und die Kommunikationsformen in einem durch trans- und internationale Geschäftsbeziehungen geprägten Wirtschaftsleben vorbereiten. Durch die Auseinandersetzung mit praxisrelevanten Fragestellungen werden für Fach- und Führungskräfte wichtige Kompetenzen wie z.B. unternehmerisches Denken und Entscheidungsbereitschaft gefördert. Die Umsetzung der Praxisorientierung im Rahmen von Prüfungsleistungen mit direktem Berufsbezug gewährleistet einen konkreten Anwendungsbezug und sichert den Transfer.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Risikomanagement für Finanzdienstleister beträgt fünf Semester bzw. zweieinhalb Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in acht Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule sowie dem Masterabschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
rmf110 Quantitative Methoden	Pflicht	6	keine
rmf120 Regulierung von Finanzdienstleistern	Pflicht	6	keine
rmf140 Monte Carlo Methoden	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf150 Quantitatives Risikomanagement	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf180 Finanzinstrumente	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf300 R - Software und Tools für Financial Data Analytics	Pflicht	6	keine
rmf360 Finanzmärkte und Finanzmarkttheorie	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf370 Unternehmensbewertung und Unternehmensfinanzierung	Pflicht	6	keine

(2) Wahlpflichtmodule, von denen drei erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
rmf510 Risikomodelle - Risiken in der Versicherung	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf520 Ausfallrisiko und Rating	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf530 Informationsmanagement	Wahlpflicht	6	keine
rmf540 Asset Liability Management	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf550 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements 1	Wahlpflicht	6	keine
rmf560 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements 2	Wahlpflicht	6	keine
rmf130 Finanzintermediation	Wahlpflicht	6	keine
rmf190 Accounting und Corporate Governance	Wahlpflicht	6	keine
rmf200 Qualitatives Risikomanagement und Behavioural Finance	Wahlpflicht	6	keine
rmf210 Spezielle Themen des Risikomanagements - Extremwert- und Operationelle Risiken	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf220 Risikokommunikation	Wahlpflicht	6	keine
Rmf570 Financial Data Analytics mit R: Methoden und Anwendungen	Wahlpflicht	6	keine

(3) Das Abschlussmodul umfasst 24 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Masterarbeit, ein begleitendes Online-Kolloquium und ein mündliches Abschlusskolloquium am Ende der Masterarbeit.

Modultitel	Modulart	KP
mam999 Abschlussmodul	Pflicht	24
- Online-Kolloquium		2
- Abschlusskolloquium		2
- Masterarbeit		20

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Studiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind in der Regel zwei studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen. Es ist jeweils eine Teilleistung gemäß Absatz 3 und eine Teilleistung gemäß Absatz 4 abzulegen. Eine Ausnahme kann das Modul Risikokommunikation bilden (Abs. 6).

(3) Die Prüfungsteilleistung I kann sein:

- Online-Aufgaben (3 a)
- Ergebnispräsentation einer Projektarbeit innerhalb einer Präsenzphase (3 b)

(3 a) Bei der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der erlernten Inhalte und Methoden die gestellten Probleme wissenschaftlich lösen kann. Die Online-Aufgaben werden über die Online-Lernumgebung veröffentlicht und sind in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Online-Aufgaben soll in der Regel 30 Stunden insgesamt nicht überschreiten.

(3 b) Eine Ergebnispräsentation besteht aus einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion zur Projektarbeit nach Absatz 4e mit einer Vortragsdauer von 10 bis 15 Minuten.

(4) Die Prüfungsteilleistung II kann sein:

- Klausur (4 a)
- Mündliche Prüfung (4 b)
- Referat (4 c)
- Thesenpapier (4 d)
- Schriftliche Ausarbeitung einer Projektarbeit (4 e)

(4 a) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Dauer beträgt in der Regel 45 bis 60 Minuten.

(4 b) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4 c) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 15 bis 20 Seiten mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Arbeit sowie die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag mit einer Dauer 10 bis 15 Minuten sowie in der anschließenden Diskussion.

(4 d) Ein Thesenpapier ist eine selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Artikel im Umfang von 3 bis 10 Seiten.

(4 e) Eine Projektarbeit beinhaltet eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 15 bis 25 Seiten mit einem Fallbeispiel oder einer Problemstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

Im Laufe des Studiums sollte mindestens eine Prüfungsteilleistung nach Absatz 4c oder 4e erbracht werden.

(5) Die Note der Teilleistung aus Absatz 3 geht zu 40%, die der Teilleistung aus Absatz 4 zu 60% in die Modulnote ein.

(6) Die Prüfungsleistung im Modul Risikokommunikation umfasst folgende Prüfungsleistung:

- Prüfungsteilleistung I gem. Abs. (3) und Prüfungsteilleistung II gem. Abs. (4) oder
- unbenotete verpflichtende Teilnahme am Planspiel sowie die Erstellung einer Hausarbeit. Die Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung mit einem Umfang von 15 bis 25 Seiten.

(7) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist auf Nachfrage unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(8) Modulprüfungen mit Ausnahme der Klausur sind in Form von Gruppenprüfungen zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(9) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigen Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 48 Kreditpunkte erworben wurden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit legt die Studentin bzw. der Student ein mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Master-Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Im Rahmen des internetgestützten Online-Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposés für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen des Exposés in die Lernumgebung,
- Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden erstellten Exposés mit anschließender schriftlicher Stellungnahme in der Lernumgebung,
- ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(3) Im Abschlusskolloquium stellt die oder der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vor und dokumentiert damit, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des Studienfachs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse verständlich darzustellen.

(4) Das Abschlusskolloquium soll in der Regel am Ende der Masterarbeit durch die Prüfenden stattfinden und soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Note des Master-Abschlussmoduls wird aus Masterarbeit und mündlichem Abschlusskolloquium gebildet und nach den Kreditpunkten gewichtet. Das begleitende Online-Kolloquium ist unbe-notet.

(6) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis 80 DIN A 4 Seiten haben. Die mit der Zulassung zur Masterarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten. Der Arbeits-umfang ist in Punkt 4 Abs. 3 geregelt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 12 Wochen verlängern.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben wurden, also alle vorgeschrie-benen Modulprüfungen gemäß Punkt 4 sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) be-wertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entspre-chend § 12 gebildet.

Anlage 11**Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Renewable Energy Online mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“****1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“.

2. Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang hat zum Ziel, Fachkräfte auszubilden, die befähigt sind, sich in die vielfältigen Bereiche und Fragestellungen der Erneuerbaren Energien einzuarbeiten und sich zu Spezialistinnen und Spezialisten entwickeln zu können. Zu diesen Bereichen zählen die Planung und Entwicklung, die Forschung, die Mitarbeit in regionalen und internationalen Entwicklungsorganisationen und die Bearbeitung der fachübergreifenden Thematik der Nachhaltigkeit bezüglich künftiger Energieversorgungssysteme.

(2) Entsprechend dem Ziel des Masterstudiengangs „Renewable Energy Online“ besitzen die Absolventinnen und Absolventen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Energiekonversionsprozesse in den Erneuerbaren Energietechnologien. Dies beinhaltet ein umfassendes Verständnis der Funktionsweise kompletter Systeme, bestehend aus Energiewandler, Speicher und Verbraucher. Sie kennen klassische Messinstrumentarien und sind befähigt, Messaufnahmen durchzuführen sowie große Datenmengen darzustellen, auszuwerten und diskutieren.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Kompetenz, sich Fragestellungen der sozialen und wirtschaftlichen Relevanz von Erneuerbaren Energietechnologien sowie Kriterien ihrer Nachhaltigkeit zu erarbeiten und zu bewerten. Sie sind befähigt, selbstständig, fächerübergreifend, problemorientiert und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erzielten Resultate schlüssig darzustellen. Des Weiteren besitzen sie die Kompetenz zur Zusammenarbeit in internationalen, multidisziplinären Arbeitsgruppen.

(4) Nach Abschluss des Studiums besitzen die Absolventinnen und Absolventen umfangreiche Kenntnisse und Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufstätigkeit in den vielfältigen Tätigkeitsfeldern der Erneuerbaren Energietechnologien.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Renewable Energy Online“ beträgt sieben Semester bzw. 3,5 Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Kernbereich, drei Orientierungsbereiche sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Das Studium des Kernbereichs umfasst folgende Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
pre600 Renewable Energy Basics	Pflicht	6	keine
pre605 Renewable Energy Laboratories & Excursions	Pflicht	6	keine
pre620 Simulation and Laboratory	Pflicht	6	keine

(2) Die drei Orientierungsbereiche ermöglichen eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden. Die Orientierungsbereiche umfassen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Aus den Bereichen „Technologie-Orientierung“, „System-Orientierung“ sowie „Sozialwissenschaftliche Orientierung“ müssen jeweils die Pflichtmodule sowie gegebenenfalls mindestens ein Wahlpflichtmodul belegt werden.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
Orientierungsbereich Technologie			
pre700 Wind Energy Fundamentals & Wind Farm Design	Pflicht	6	keine
pre701 Design of Wind Turbines	Wahlpflicht	6	Wind Energy Fundamentals & Wind Farm Design
pre702 Fluid Dynamics	Wahlpflicht	6	Wind Energy Fundamentals & Wind Farm Design
pre703 Computational Fluid Dynamics	Wahlpflicht	6	Wind Energy Fundamentals & Wind Farm Design
pre710 Basics of Photovoltaics	Pflicht	6	keine
pre711 Solar Resources and Systems	Wahlpflicht	6	Basics of Photovoltaics
pre720 Energy Storage	Pflicht	6	keine
pre730 Selected Technologies of Renewable Energy	Pflicht	6	keine
Orientierungsbereich Systeme			
pre760 Introduction to Energy Meteorology	Pflicht	6	keine
pre761 Solar Energy Meteorology	Wahlpflicht	6	Introduction to Energy Meteorology
pre770 Grid-Connected & Off-Grid RE Systems	Pflicht	6	keine
pre771 Grid Integration Project	Wahlpflicht	6	Grid-Connected & Off-Grid RE Systems
pre772 Off-Grid Electrification Project	Wahlpflicht	6	Grid-Connected & Off-Grid RE Systems

Orientierungsbereich Sozialwissenschaften			
pre780 Energy and Society	Pflicht	6	keine
pre781 Renewable Energy & Sustainability	Pflicht	6	Energy and Society

(3) Das Abschlussmodul setzt sich aus der Masterarbeit und einem Abschlusskolloquium zusammen.

Modultitel	Modulart	KP
mam999 Abschlussmodul	Pflicht	30
- Abschlusskolloquium		6
- Masterarbeit		24

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Masterstudiengang Renewable Energy Online an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul ist eine der folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Klausur (Abs. 6),
- Mündliche Prüfung (Abs. 7),
- Referat (Abs. 8),
- Hausarbeit (Abs. 9),
- Fachpraktische Übung (Abs. 10),
- Präsentation (Abs. 11),
- Portfolio (Abs. 12).

(3) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(4) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(5) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine Abwesenheit durch die Studiengangsleitung genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung für den verpassten Arbeitsumfang zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

(6) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten.

(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(8) Ein Referat umfasst:

- (a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 3000 bis 4000 Wörtern mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
- (b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag mit einer Dauer von 15 bis 30 Minuten sowie in der anschließenden Diskussion.

(9) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Umfang von 4000 bis 6000 Wörtern.

(10) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Online-Aufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle von 3000 bis 4000 Wörtern).

(11) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag, der ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft mit angemessenen Methoden und Medien darstellt. Die Dauer des Vortrags beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten mit anschließender Diskussion.

(12) Ein Portfolio umfasst 2 bis 5 Leistungen (insbesondere Thesepapier (a), Kurzreferat (b), Übungsaufgaben (c), mündliche Kurzprüfung (d), Kurzklausur (e), Protokoll (f), Rezension (g), Lerntagebuch (h)). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

- (a) Ein Thesepapier ist eine selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen Problemstellung im Umfang von 500 bis 2000 Wörtern.
- (b) Ein Kurzreferat entspricht der Darstellung in Absatz 9 mit einem Umfang von 500 bis 2000 Wörtern und einer Vortragsdauer von 10 bis 15 Minuten.
- (c) Bei der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der erlernten Inhalte und Methoden die gestellten Probleme wissenschaftlich lösen kann. Die Online-Aufgaben werden über die Online-Lernumgebung veröffentlicht und sind in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Online-Aufgaben soll in der Regel 30 Stunden insgesamt nicht überschreiten.
- (d) Eine mündliche Kurzprüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (e) In einer Kurzklausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Dauer beträgt in der Regel 45 bis 60 Minuten.
- (f) Ein Protokoll ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem praktischen Versuch im Umfang von 500 bis 2000 Wörtern.
- (g) Eine Rezension ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Bewertung eines fachspezifischen Artikels im Umfang von 500 bis 2000 Wörtern.
- (h) Ein Lerntagebuch ist eine selbstständige Dokumentation des eigenen Lernfortschritts in schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 500 bis 2000 Wörtern.

(13) Als Voraussetzung für eine Modulprüfung kann eine aktive Teilnahme gefordert werden. In einigen Modulen werden Lehr- und Lernformen angewendet, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG). Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln, eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, dokumentierte und

erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Arbeitsumfang der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Formen der aktiven Teilnahme sind z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

(14) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist grundsätzlich verpflichtend. In Ausnahmefällen kann aus (nachgewiesenem) wichtigem Grund eine Abwesenheit durch die Prüferinnen bzw. Prüfer genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 Kreditpunkte erworben wurden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit legt die bzw. der Studierende ein mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Masterabschlussmoduls bearbeitet.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 12 Wochen verlängern.

(3) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite umfassen. Die mit der Zulassung zur Masterarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten. Die Masterarbeit wird in englischer Sprache angefertigt. Die Masterarbeit darf nicht als Gruppenarbeit ausgeführt werden.

(4) Die Teilnahme am Abschlusskolloquium ist verpflichtend.

(5) Im Abschlusskolloquium stellt die bzw. der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vor und dokumentiert damit, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des Studienfachs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse verständlich darzustellen.

(6) Das Abschlusskolloquium soll in der Regel am Ende der Masterarbeit durch die Gutachtenden abgenommen werden und soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(7) Die Note des Masterabschlussmoduls wird aus der Note der Masterarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums gebildet und entsprechend nach den Kreditpunkten gewichtet.

8. Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden. Dies setzt voraus, dass alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß Punkt 4 sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 12 gebildet.

Anlage 12**Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Management of Technology-Enhanced Learning mit dem Studienabschluss „Master of Arts (M.A.)“****1. Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.).

2. Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Management of Technology-Enhanced Learning vermittelt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Mediatisierung und der digitalen Transformation von Bildungsinstitutionen Wissen und Kompetenzen zur Konzeption, Entwicklung und des Managements bildungstechnologisch gestützter Studienangebote in nationalen, transnationalen und internationalen Kontexten. In dem internationalen Online-Studiengang werden zukünftige Bildungsmanagerinnen bzw. Bildungsmanager darauf vorbereitet, medienvermittelte Bildungsangebote strategisch zu entwickeln und zu implementieren. Dabei werden im Studiengang alle Komponenten und Ebenen komplexer Programmentwicklung behandelt: Führung und Organisation, Personalentwicklung, Bildungstechnologien und Medien, Projekt- und Innovationsmanagement, Qualitätssicherung und Evaluation, Finanzierung, Marketing, Curriculumentwicklung und Instructional Design.

(2) Für den Masterstudiengang sind die folgenden Lernergebnisse definiert. Die Absolventinnen und Absolventen

- sind fähig, Leitungs- und Managementpositionen in Bereichen des Lernens und Lehrens mit digitalen Medien / Technology Enhanced Learning zu übernehmen bzw. in führender Rolle insbesondere in einer ihrem Schwerpunktbereich korrespondierenden Position mitzuarbeiten.
- sind in der Lage, aufbauend auf einer breiten Kenntnis der theoretischen Grundlagen von Technology Enhanced Learning, eigenständige Ideen, Konzepte, Methoden und Vorgehensmodelle – insbesondere auch in einem internationalen Kontext – zur Lösung von Problemen zu entwickeln.
- sind in der Lage, Kenntnisse aus der Forschung und der Praxis in ihrer Reichweite und Anwendungsrelevanz zu reflektieren, kreativ für neue bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen fruchtbar zu machen und so neue Lösungsansätze zu entwickeln und zu implementieren, wobei neben fachlichen auch überfachliche Kompetenzen (z.B. Kommunikationsfähigkeit) eine wichtige Rolle spielen.
- verfügen über die Fähigkeit, im multidisziplinären Bereich der mediengestützten Fernlehre sowie des Blended Learning selbständig Forschungsfragen zu bearbeiten. Sie können verschiedene theoretische Ansätze und Methoden anwenden und unterschiedliche Lösungsansätze entwickeln und darstellen, um komplexe Probleme zu bearbeiten. Im Verlauf ihrer akademischen Ausbildung haben sie die Lernfähigkeit entwickelt, die es ihnen gestattet, sich weitgehend selbstgesteuert und autonom weiterzubilden.
- können rational begründete Thesen klar kommunizieren. Sie besitzen die Fähigkeit und das Wissen, um gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern, Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen und zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fachbezogenen Positionen und Problemlösungen zu kommunizieren und auf einem wissenschaftlichen Niveau eigene Standpunkte zu vertreten.

3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Management of Technology-Enhanced Learning beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen bzw. Module im Umfang von 90 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in sechs Pflichtmodule und sechs Wahlpflichtmodule sowie ein verpflichtendes Abschlussmodul gemäß nachfolgender curricularer Auflistung.

4. Curriculare Ordnung

(1) Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
mtl100 Principles, Theory, and Practice of Technology Enhanced Learning	Pflicht	6	Im 1. Semester zu absolvieren.
mtl105 Practitioner Research in Technology Enhanced Learning	Pflicht	6	Im 1. Semester zu absolvieren.
mtl110 Learner Support in Technology Enhanced Learning	Pflicht	6	keine
mtl115 Design of Technology Enhanced Learning Environments	Pflicht	6	keine
mtl120 Costs and Economics of Technology Enhanced Learning	Pflicht	6	keine
mtl125 International and Transnational Education Issues in Technology Enhanced Learning	Pflicht	6	keine
Summe		36	

(2) Wahlpflichtmodule, von denen sechs erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
mtl200 Strategic Management and Educational Leadership	Wahlpflicht	6	keine
mtl205 Human Resources Management	Wahlpflicht	6	keine
mtl210 Organizational Management	Wahlpflicht	6	keine
mtl215 Project Management	Wahlpflicht	6	keine
mtl220 Change Management and Innovation	Wahlpflicht	6	keine
mtl225 Quality Management	Wahlpflicht	6	keine
mtl230 Student Life Cycle Management	Wahlpflicht	6	keine
mtl235 Managing Diversity	Wahlpflicht	6	keine
mtl240 Advanced Issues in Technology Enhanced Learning	Wahlpflicht	6	keine
Summe		36	

(3) Das Abschlussmodul umfasst 18 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Masterarbeit und ein begleitendes Online-Kolloquium.

Modultitel	Modulart	KP
mam Abschlussmodul	Pflicht	18
- Online-Kolloquium		3
- Masterarbeit		15

5. Anrechnung

Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Masterstudiengang Management of Technology-Enhanced Learning an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden auf Grundlage von § 7 angerechnet.

6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht. In jedem Modul ist eine benotete Prüfungsleistung in Form eines Portfolios (Abs. 3) erfolgreich zu absolvieren:

(2) Erfolgt die Erarbeitung einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Arbeitsgruppe, so muss der Umfang bzw. die Dauer einer Prüfung entsprechend angepasst werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Ein Portfolio umfasst mindestens drei und höchstens acht Leistungen, die im Modulverlauf erfolgreich bearbeitet werden müssen. Über die Leistungen dokumentieren die Studierenden ihre erlangten Kompetenzen und neues Wissen. Mögliche Leistungen sind:

- a) Essay: Ein kurzer und selbständig verfasster wissenschaftlicher Aufsatz zu einem Teilthema des Moduls mit einem Umfang max. 1000 Wörtern.
- b) Fallstudie: Eine mit wissenschaftlichen Methoden erstellte und kurze Studie im Zusammenhang zu einem Teilthema des Moduls mit einem Umfang max. 1000 Wörtern.
- c) Experteninterview: Die Untersuchung der beruflichen Praxis anhand von Experteninterviews, mit dem Ziel, Herausforderungen der Praxis und mögliche Lösungsansätze zu untersuchen.
- d) Praxisbericht: Ein kurzer und selbständig verfasster Praxisbericht zu einem Teilthema des Moduls mit einem Umfang max. 1000 Wörtern.
- e) Lernjournal: Eine selbstständige Dokumentation des eigenen Lernfortschritts mit Bezug zu den bislang bearbeiteten Modulinhalten mit einem Umfang max. 1000 Wörtern.
- f) Gruppenprojekt: Eine Gruppenaktivität, in der Studierende zusammenarbeiten, um arbeitsteilig z. B. gemeinsame Forschungsfragen zu bearbeiten, ein Problem zu lösen oder Konzepte zu entwickeln.
- g) Diskussion: Eine strukturierte und vorbereitete Diskussion im Forum der Online-Lernumgebung, in der Studierende spezifische Positionen vertreten und fachlich fundiert argumentieren.
- h) Bibliographie: Eine Zusammenstellung wesentlicher Literatur zu einem Schwerpunktthema des Moduls inklusive einer Kommentierung.

Falls erforderlich, können Prüferinnen bzw. Prüfer weitere Leistungen in einem Modul einsetzen, sofern diese (1) hinsichtlich des Umfangs und der Anforderungen mit den zuvor genannten gleichwertig sind, und (2) in der Modulbeschreibung vor Beginn des Moduls angekündigt werden und (3) mit den Lernergebnissen des Moduls bzw. Studiengangs in Einklang stehen.

(4) Die Leistungen sind innerhalb der dafür festgesetzten Frist zu bearbeiten. Die Form der Leistungen und Termine werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Studierende erhalten zu sämtlichen Leistungen ein formatives und konstruktives Feedback und einen Hinweis, ob die Qualität der Bearbeitung bzw. Lösung den Anforderungen des Studiums bzw. Moduls entsprechen.

(5) Das Portfolio muss von den Studierenden für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufs eines Moduls erbracht werden. Es ist innerhalb der dafür festgesetzten Frist zu bearbeiten. Der Termin wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Die Bewertung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

7. Abschlussmodul, Kolloquium und Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 48 Kreditpunkten erworben worden sind. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit legt die Studentin bzw. der Student ein mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Im Rahmen des Online-Kolloquium sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
- Lesen von mindestens zwei von anderen, Teilnehmenden in der Lernumgebung eingestellten Exposés mit anschließender Stellungnahme ebendort,
- ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(3) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4, Abs. 3 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal 12 Wochen verlängern.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis maximal 80 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die mit der Zulassung zur Masterarbeit zur Verfügung gestellten Angaben zur formalen Gestaltung sind zu beachten.

8. Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Punkt 4 zu absolvierenden Module und die Masterarbeit (Punkt 7) mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.